

BStGer BK_H 158/04 vom 28. Oktober 2004

Bundesstrafgericht, 2004-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H 158_04

FR: TPF BK_H 158/04 du 28 octobre 2004

IT: TPF BK_H 158/04 del 28 ottobre 2004

Regeste

Beschwerde gegen die Ablehnung eines Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 12

Juli 2004 den Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer mangels konkreter Anhaltspunkte aufhob, obwohl er schwerwiegende Verdachtsmomente für organisierten Schmuggel („associazione per delinquere finalizzata all'importazione di contrabbando“) für gegeben hielt, und dieser Entscheidung von der Appellationsinstanz des Tribunale di Napoli am 28. September 2004 bestätigt wurde (Beilagen 2 und 3 zur Beschwerdereplik vom

E. 15

Oktober 2004); – dass damit der dringende Fluchtverdacht gemäss Art. 44 Ziff. 1 BStP anzunehmen ist; – dass der Beschwerdeführer durch sein äusserst defensives und widersprüchliches Aussageverhalten den Zeitpunkt, in welchem die Kollusionsgefahr als gebannt gelten kann, selber hinausschiebt, und damit, zumindest vorläufig, auch der Haftgrund der Kollusionsgefahr gemäss Art. 44 Ziff. 2 BStP gegeben ist; – dass in Anbetracht der abzuklärenden Delikte einerseits sowie aufgrund der im Falle eines Schuldspruchs zu erwartenden Freiheitsstrafe andererseits auch längere Untersuchungshaft ohne weiteres verhältnismässig ist; – dass die Ersatzmassnahme einer Kaution von Fr. 100'000.-- angesichts der vom Beschwerdeführer behaupteten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 9. September 2004, S. 10; Einvernahme des Beschwerdeführers vom 16. September 2004, S. 7) als völlig unzureichend zu erachten wäre, falls eine solche Ersatzmassnahme überhaupt in Betracht gezogen würde; – dass die Kosten für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 245 BStP i.V.m. Art. 146 – 161 OG festzusetzen und zu verlegen bzw. gestützt auf das Reglement über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.31) und das Reglement über

- 5 -

die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.32) zu bemessen sind; – dass der vorliegenden Sache eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- angemessen ist,

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.